



Wahlvorschlag

Verfasste Studierendenschaft

Wahlen der Studierenden zum Studierendenrat
und zu den Fakultätsvertretungen

Gremium:

- Studierendenrat
- Fakultätsvertretung folgender Fakultät / Zentrum für
Islamische Theologie / Leibniz Kolleg:

Eingangsvermerk (Datum, Uhrzeit):

Wahlvorschlag Nr.:

Kennwort des Wahlvorschlags:

Bewerberin, Bewerber			
Lfd. Nr.	Matrikel-Nr.	Name, Vorname	a) Wahlfakultät
			b) Studienfach
1			a) b)
2			a) b)
3			a) b)
4			a) b)
5			a) b)
6			a) b)
7			a) b)
8			a) b)
9			a) b)
10			a) b)
11			a) b)
12			a) b)

Bewerberin, Bewerber			
Lfd. Nr.	Matrikel-Nr.	Name, Vorname	a) Wahlfakultät b) Studienfach
13			a) b)
14			a) b)
15			a) b)
16			a) b)
17			a) b)
18			a) b)
19			a) b)
20			a) b)
21			a) b)
22			a) b)
23			a) b)
24			a) b)
25			a) b)
26			a) b)
27			a) b)
28			a) b)
29			a) b)
30			a) b)
31			a) b)
32			a) b)
33			a) b)

Bewerberin, Bewerber			
Lfd. Nr.	Matrikel-Nr.	Name, Vorname	a) Wahlfakultät b) Studienfach
34			a) b)
35			a) b)
36			a) b)
37			a) b)
38			a) b)
39			a) b)

	Name, Vorname	Telefon E-Mail Adresse
Vertreter/in des Wahlvorschlags:		
Vertreter/in im Falle der Verhinderung:		

**UNTERZEICHNER/INNEN DES WAHLVORSCHLAGS (bitte in Druckschrift!)
Bei Studierenden zehn Mitglieder**

Lfd. Nr.	Matrikel-Nr.	Name, Vorname	Semesteranschrift	Unterschrift
1				
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10				

Wichtige Hinweise für Wahlvorschläge

Dem **Studierendenrat** gehören neben den vier gewählten Mitgliedern des Senats weitere **17 Studierendenvertreter/innen** an. Die weiteren Studierendenvertreter/innen werden in dieser Wahl bestimmt.

Gemäß § 19 der Organisationssatzung der Studierendenschaft wird die Zahl der Mitglieder der Fakultätsvertretung je nach Anzahl der Studierenden festgelegt (je angefangene 700 Studierende ein Mitglied und ein/e Stellvertreter/in). Die Zahlen der für die Fakultätsvertretungen zu wählenden Mitglieder sind der folgenden Tabelle zu entnehmen (Basis: Studierendenstatistik der Universität Tübingen für das Wintersemester 2023/24):

Fak.	Fakultät	Anzahl der Studierenden WiSe 2023/24	Sitze Fakultätsvertretung
1	Evangelisch-Theologische Fakultät	413	1
2	Katholisch-Theologische Fakultät	142	1
3	Juristische Fakultät	2.126	4
4	Medizinische Fakultät	4.966	8
5	Philosophische Fakultät	7.191	11
6	Wirtschafts- u. Sozialwissenschaftliche Fakultät	5.062	8
7	Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät	8.894	13
8	Zentrum für Islamische Theologie	138	1
9	Leibniz Kolleg	54	1
		28.986	

Bitte beachten Sie:

Studierende sind nur in der Fakultät wahlberechtigt (Bewerber/innen und Unterzeichner/innen), die sie bei der Immatrikulation oder danach im Studierendensekretariat angegeben haben. Diese Fakultät ist im Datenkontrollblatt genannt.

1. Jeder Wahlvorschlag ist mit einem Kennwort zu bezeichnen. Fehlt ein Kennwort oder enthält der Wahlvorschlag ein Kennwort, das Anlass zu Verwechslungen mit dem Kennwort einer Gruppe gibt, deren Wahlvorschlag früher eingereicht worden ist oder das aus anderen Rechtsgründen unzulässig ist, erhält der Wahlvorschlag den Namen des ersten Bewerbers bzw. der ersten Bewerberin. Die Wahlleitung behält sich vor, überlange Kennwörter zu kürzen.
2. Ein Wahlvorschlag darf bei den Wahlen der Studierenden zum **Studierendenrat höchstens 20 Bewerber/innen** und zu den **Fakultätsvertretungen höchstens dreimal so viele Bewerber/innen** enthalten, wie Mitglieder zu wählen sind (siehe oben). Für die Fakultätsvertretungen, für die nur ein Mitglied zu wählen ist, dürfen die Wahlvorschläge bis zu fünf Bewerber/innen enthalten.
3. Für jede/n Bewerber/in ist anzugeben
 1. Familienname,
 2. Vorname,
 3. die Matrikel-Nummer und das Studienfach,
 4. die Fakultäts- und Instituts-/Seminarzugehörigkeit,
 5. in der Zustimmungserklärung die Semesteranschrift und die Mailadresse.Die Bewerber/innen eines Wahlvorschlags sind in erkennbarer Reihenfolge aufzuführen.
4. Den Wahlvorschlägen sind handschriftlich unterschriebene Zustimmungserklärungen der einzelnen Bewerber/innen zur Aufnahme in den Wahlvorschlag beizufügen.
5. Ein/e Bewerber /in darf sich nicht in mehrere Wahlvorschläge für eine Wahl aufnehmen lassen; ein/e Wahlberechtigte/r darf für dieselbe Wahl nicht mehrere Wahlvorschläge unterzeichnen.
6. Ein Wahlvorschlag muss für die Wahl der Studierenden zum Studierendenrat und zu den Fakultätsvertretungen von jeweils **zehn Mitgliedern der Gruppe unterzeichnet** sein. Bewerber/innen können gleichzeitig Unterzeichner/innen eines Wahlvorschlags sein. Die Zurücknahme von Wahlvorschlägen, Unterschriften unter einem Wahlvorschlag und Zustimmungserklärungen von Bewerber/innen ist nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge zulässig (s.u.).
7. Der Wahlvorschlag soll eine Angabe darüber enthalten, welche Unterzeichner/innen zur Vertretung des Wahlvorschlags gegenüber Wahlleitung und Wahlausschuss berechtigt sind.